

- (2) Die Rückgabe muss erfolgen, wenn die Lehrkraft die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht mehr erfüllt.
- (3) Nach erfolgter Rückgabe teilt die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit, dass die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erloschen ist.

## § 8

### Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung muss insbesondere dann entzogen werden, wenn die Lehrkraft
1. den Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche erteilt oder
  2. in ihrer Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche in erheblicher Weise missachtet.
- (2) Bevor die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats dem Ortsordinarius den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung empfiehlt, muss sie die betroffene Lehrkraft schriftlich oder mündlich anhören. Ziel der Anhörung ist es, die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu klären und Möglichkeiten zur Abwendung des Entzugs zu prüfen. Nach der Anhörung ist der Lehrkraft mitzuteilen, ob die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats weiterhin die Empfehlung des Entzugs beabsichtigt. Ist dies der Fall, kann die Lehrkraft innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung die Missio-Kommission anrufen.
- (3) Für die Anhörung durch die Missio-Kommission gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung entscheidet der Ortsordinarius nach Kenntnisnahme der Entscheidungsempfehlung der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats und ggf. der Missio-Kommission. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Entzug wird der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

## § 9

### Rekurs

Gegen ein Dekret des Ortsordinarius, das die Versagung oder den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zum Gegenstand hat, kann nach cann. 1732 bis 1739 CIC Rekurs eingelegt werden.

## § 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fulda, den 2. Juli 2015



+ *Heinz Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

### Nr. 94 Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung – MentO)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Missio-Canonica-Ordnung vom 2. Juli 2015 (K. A. 2015, Nr. 93) wird folgende Ordnung als Ausführungsbestimmung erlassen:

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist für Studierende, die den Religionslehrerberuf anstreben, ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische und seelsorgliche Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den verantwortlichen Personen im Sinne von § 2 und anderen Studierenden.
- (2) Die kirchliche Studienbegleitung ist ein verbindliches Element der Religionslehrausbildung. Studierende, die an einer Hochschule im Bistum Fulda ein Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Religion absolvieren, sind verpflichtet, an der kirchlichen Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung teilzunehmen.

## **§ 2 Verantwortliche Personen**

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung wird jeweils von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:
  1. einer Mentorin oder einem Mentor und
  2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) des Bischöflichen Generalvikariats Fulda.
- (2) Die als Mentorin oder Mentor eingesetzte Person steht vor Ort für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt Angebote im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung oder führt entsprechende Angebote selbst durch. Sie begleitet in Fragen des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs und bereitet die Studierenden auf Authentizität und Identität im Glauben vor. Über die Inhalte der Beratungen und Gespräche ist sie zu Verschwiegenheit verpflichtet; weder die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats noch andere Personen oder Institutionen erhalten hierüber Informationen. Als Mentorin oder Mentor kann nicht bestellt werden, wer im Rahmen des Lehramtsstudiengangs eine Dozententätigkeit ausübt.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats informiert über das spezifische Berufsprofil der Religionslehrkraft und die Voraussetzungen für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica).
- (4) Die Mentoren werden vom Ortsordinarius nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt.

## **Abschnitt 2 Verbindliche Elemente der kirchlichen Studienbegleitung**

### **§ 3 Pflichtveranstaltungen, Studienbegleitbrief**

- (1) Die Teilnahme an den in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (2) Die Bescheinigung der Teilnahme erfolgt jeweils durch eine Eintragung in einen Studienbegleitbrief. Form und Wortlaut des Studienbegleitbriefs sind aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

### **§ 4 Einführungsveranstaltung**

Eine möglichst im ersten Studienjahr stattfindende Einführungsveranstaltung dient dem Kennenlernen und

der Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung. Die Studierenden erhalten hierbei Gelegenheit, mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats sowie der Mentorin oder dem Mentor über Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Profil der Religionslehrkraft ins Gespräch zu kommen.

### **§ 5 Orientierungsgespräch**

Möglichst im ersten Studienjahr findet ein etwa einstündiges Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor statt. Dieses betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

1. Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, katholischen Religionsunterricht zu erteilen;
2. Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen;
3. Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und der gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben;
4. Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

### **§ 6 Spirituelle Angebote**

Zur Entwicklung des persönlichen geistlichen Lebens nehmen die Studierenden an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung / Exerzitien) in einem Gesamtumfang von mindestens sechs Tagen teil. Die Auswahl der Angebote erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. Die Studierenden nehmen an mindestens einem Angebot im Grundstudium und an einem Angebot im Hauptstudium teil.

### **§ 7 Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext**

Die Gestaltung und Leitung von gottesdienstlichen Feiern, gemeinsamem Gebet, Meditationen und sonstigen spirituellen Angeboten in der Schule gehören zu den Aufgaben einer Religionslehrkraft. Diesbezügliche Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Studientages oder durch mehrere einzelne Veranstaltungen vermittelt. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

### **§ 8 Kirchenpraktisches Engagement**

- (1) Durch eine praktische Mitwirkung in kirchlichen Bereichen einschließlich caritativer Bereiche soll die Verbundenheit der künftigen Religionslehrkräfte mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und

Handelns gefördert werden. Art und Umfang (ca. 20 Arbeitstage) werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt, wobei die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs zu berücksichtigen sind.

- (2) Praxisfelder können z. B. sein:
1. Pfarrgemeinde,
  2. Hochschulgemeinde,
  3. Pastoralverbund,
  4. kirchliche Verbands- und Jugendarbeit,
  5. Einrichtungen der Caritas,
  6. kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen,
  7. Hospizarbeit.
- (3) Alternative Formen können sein:
1. studienbegleitendes kirchliches Projekt,
  2. Kirchenpraktikum im Rahmen der für das Studium zu leistenden Praktika.
- (4) Vom kirchenpraktischen Engagement kann die Mentorin oder der Mentor im Einzelfall befreien, soweit die oder der Studierende ein gleichwertiges, bereits erbrachtes ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich nachweisen kann.
- (5) Die oder der Studierende fasst einen Kurzbericht über das kirchenpraktische Engagement und reicht diesen zusammen mit einem Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Mentorin oder dem Mentor ein. Der Kurzbericht bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

### § 9

#### Abschlussgespräch

Ein Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor wird am Ende des Studiums geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft.

### § 10

#### Anerkennung von Veranstaltungen

Außerhalb der kirchlichen Studienbegleitung des Bistums Fulda absolvierte Veranstaltungen können auf Antrag von der Mentorin oder dem Mentor anerkannt und als Pflichtveranstaltungen im Sinne der §§ 4 bis 8 angerechnet werden. Im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung eines anderen deutschen Bistums absolvierte Veranstaltungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

### Abschnitt 3 Fakultative Elemente der kirchlichen Studienbegleitung

#### § 11

#### Sonstige Angebote

- (1) Ergänzend zum verbindlichen Teil der kirchlichen Studienbegleitung werden weitere Veranstaltungen angeboten, oder es wird auf weitere Möglichkeiten vor Ort hingewiesen, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkräfte zu stärken.
- (2) Regelmäßige Gespräche mit der Mentorin oder dem Mentor werden empfohlen.

#### Abschnitt 4

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 12

#### Übergangsvorschriften

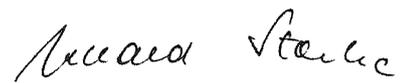
- (1) Diese Ordnung findet keine Anwendung für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule im Bistum Fulda begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule außerhalb des Bistums Fulda begonnen und bereits an der kirchlichen Studienbegleitung des jeweiligen Bistums teilgenommen haben, setzen die kirchliche Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung fort. Bereits absolvierte Veranstaltungen sind nach § 10 anzuerkennen.

#### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fulda, den 3. Juli 2015



Generalvikar



**Anlage**

**STUDIENBEGLEITBRIEF**

**Name:**

---

Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname

**Studienverlauf:**

---

Datum des Beginns / derzeitiges Semester

**Studienort(e):**

---

Name und Ort der Hochschule / von – bis

---

Name und Ort der Hochschule / von – bis

**Studienfächer:**

---

Erstfach

---

Zweifach

---

ggf. weitere Fächer

---

ggf. weitere Fächer



# STUDIENBEGLEITBRIEF

## Erklärung

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung und/oder des Orientierungsgesprächs der Studienbegleitung wurde ich über die verbindlichen Anteile der kirchlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit des Religionslehrer/-in informiert.

Meine kirchliche Studienbegleitung zur Vorbereitung auf die Erteilung der „Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis“ für das Referendariat (bzw. als Voraussetzung für die Verleihung der „Missio canonica“) weise ich durch folgende Dokumentation nach.

## Ort, Datum

## Unterschrift des/der Studierenden

## Einführungsveranstaltung

---

Datum                      Unterschrift (i.d.R. Vertreter/-in der Abteilung Schule – Hochschule – Medien)

## Orientierungsgespräch (i.d.R. im 1. oder 2. Semester)

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

## Teilnahme an spirituellen Angeboten (insgesamt 6 Tage)

(Grundstudium)

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

(Hauptstudium)

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

# STUDIENBEGLEITBRIEF

## **Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext (1 Tag)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Praktische Erfahrungen in kirchlichen / gemeindlichen Kontexten (4 Wochen)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Kurzbericht zum kirchenpraktischen Engagement (2 - 3 Seiten)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Abschlussgespräch**

am Ende der Ersten Ausbildungsphase vor Beantragung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in